



Identifikationsnummer: **7789/2017**

Erfasst von: **moev**

Arbeitgeberbeitrag ab 1. Januar 2018

02.10.2017

Amt für Gesundheit

Bekanntmachungen

Seite 1 von 1

Gemäss Art. 22 Abs. 8 KVG (LGBl. 1971 Nr. 50) bestimmt das Amt für Gesundheit gestützt auf den Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen für alle Versicherten und alle Arbeitgeber einheitlichen Beitrag des Arbeitgebers. Dieser gilt auch im Falle einer frei wählbaren höheren Kostenbeteiligung. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Arbeitgeberbeitrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Bei Jugendlichen entspricht der Arbeitgeberbeitrag der Hälfte des Beitrages für Erwachsene.

Das Amt für Gesundheit hat am 26. September 2017 gestützt auf die per 1. Januar 2018 geltenden Beiträge der Versicherten den Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bestimmt. Massgebend sind die Prämien der Versicherung mit obligatorischer und freiwilliger Kostenbeteiligung (Art. 79 Abs. 1 KVV, LGBl. 2000 Nr. 74 i.d.F. LGBl. 2016 Nr. 210).

Der Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt CHF 311.--.

Der Arbeitgeberbeitrag entspricht der Hälfte des Landesdurchschnitts der Prämien, also **CHF 155.50 für Erwachsene** pro Monat. **Bei Jugendlichen** beläuft sich der Arbeitgeberbeitrag auf **CHF 77.75** monatlich. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2018.